

## Verabredung zur Verbrechenanstiftung bei noch unbestimmtem Täter – § 30 II Var. 3 Alt. 2 StGB

BGH, Urteil vom 29.11.2023 – 6 StR 179/23 (NJW 2024, 369)

### Im Prüfungsaufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Verabredung von mindestens zwei Beteiligten, mittäterschaftlich zu einem Verbrechen anzustiften

2. Konkretisierter Vorsatz

3. Ggf. besondere subjektive

Tatbestandsmerkmale bei den Beteiligten

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Rücktritt (§ 31 StGB)



### Sachverhalt:

L suchte eine Person, die gegen Zahlung von bis zu 10.000 EUR bereit war, seinen Nachbarn N wegen des zwischen ihnen bestehenden Nachbarschaftsstreits so schwer zu verletzen, dass N als Pflegefall aus dem Nachbarhaus würde ausziehen müssen. L hielt es dabei für möglich, dass der Täter N unter Ausnutzung von dessen Arg- und Wehrlosigkeit töten würde, was er billigend in Kauf nahm. Er bevorzugte eine Brandstiftung, um eine Rückkehr von N in das Nachbarhaus sicher auszuschließen. Da L nicht die erforderlichen Kontakte hatte, sprach er den H an. Beide verabredeten eine gemeinsame Suche nach einem Täter, wobei H in der Folgezeit Absprachen mit Personen aus seinem Bekanntenkreis traf und den Kontakt zu L herstellte. H war bewusst, dass gerade durch sein Tätigwerden ein Täter gefunden werden könnte. Es bestand keine Abrede, dass L eine von H vermittelte Person in jedem Fall beauftragen würde. Zugleich blieb es L aber unbenommen, eigenständig nach einem möglichen Täter zu suchen. Nachdem H in Umsetzung der Abrede L drei Personen vermittelt hatte, erhielt er den Hinweis, dass die Polizei Kenntnis von der Tatplanung erhalten hatte, und teilte dies L mit. Dieser stellte daraufhin seine Bemühungen wegen des Entdeckungsrisikos vorerst ein, was er H mitteilte; er behielt sich jedoch vor, die Verhandlungen über eine Beauftragung dritter Personen zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufzugreifen.

### Ausführungen des BGH:

- **Rn. 8 (tatbestandliche Voraussetzungen):** „Diese setzt **eine vom ernstlichen Willen getragene Einigung** von **mindestens zwei Personen** voraus, gemeinschaftlich einen **Dritten** zur Begehung eines bestimmten **Verbrechens anzustiften** (...). Die in Aussicht genommene Tat muss zumindest in ihren **wesentlichen Grundzügen, nicht aber bereits in allen Einzelheiten festgelegt sein** (...). Daher können – entsprechend der Absprache eines Tatplans zwischen Mittätern – **Zeit, Ort und Modalitäten der Ausführung im Einzelnen noch offen sein** (...), **solange sie nicht völlig im Vagen bleiben**, weil dann die Strafbarkeit zu weit ins Vorfeld der eigentlichen Tat vorverlagert würde (...). Darüber hinaus muss der Übereinkunft der Täter das Versprechen mittäterschaftlicher Tatbeiträge zugrundeliegen (...); unzureichend ist es, wenn ein Beteiligter lediglich als Gehilfe tätig werden will (...).“
- **Rn. 11 f. (Konkretisierung):** „Dem steht **nicht entgegen, dass** im Zeitpunkt der Übereinkunft die **Person des präsumtiven Täters nicht feststand** und **unklar war, ob** überhaupt ein **solcher gefunden und bestimmt werden kann**. Hierbei handelt es sich um **vom Willen der Beteiligten losgelöste Bedingungen** (...), denen mit Blick auf den **Zweck der zeitlichen Vorverlagerung** der Strafbarkeit nach § 30 II StGB **keine Bedeutung zukommt**. (...) **Unerheblich** ist ferner, dass es nach der getroffenen Abrede dem präsumtiven Täter überlassen bleiben sollte, bei welcher geeigneten Gelegenheit und auf welche Weise er die Tat ausführen würde. Es genügt vielmehr, dass die Angekl. diese Umstände billigend in Kauf nahmen; denn **bedingten Vorsatz** in diesem Sinn hat ein Straftäter auch dann, wenn er aus Gleichgültigkeit mit jeder eintretenden Möglichkeit einverstanden ist (...).“
- **Rn. 13 (Abrede):** „(...) Entgegen der Annahme des LG ist vor diesem Hintergrund **auch der Umstand ohne Bedeutung, dass** Gegenstand der Abrede nicht war, in jedem Fall gemeinsam auf mögliche Täter zuzugehen. Vielmehr begründete **schon die Willensbindung der Beteiligten eine Gefahr** für das durch die vorgestellte Tat bedrohte Rechtsgut, weil bereits die **wechselseitige psychische Bindung** den Anstiftungsversuch und die Begehung der Haupttat wahrscheinlicher macht (...).“

### Was bleibt?

- Verabredung meint in § 30 Abs. 2 die – auch stillschweigende – Übereinkunft von **mindestens zwei Personen**, als **Mittäter** iSd § 25 Abs. 2 ein Verbrechen zu begehen oder gemeinschaftlich dazu anzustiften.
  - Wirken bei der Vereinbarung nur ein **Täter und ein Gehilfe** mit, scheidet für jeden § 30 II Var. 3 aus. Sind neben mindestens zwei präsumtiven Mittätern noch andere Personen an der Abrede beteiligt, so erfasst § 30 II Var. 3 diejenigen nicht, denen nach dem Tatplan nur eine Teilnehmerrolle zukommt.
- Im Rahmen der Abgrenzung von Mittäterschaft und Teilnahme besteht im Lager der Tatherrschaftslehre keine Einigkeit darüber, **ob Mittäter auch sein kann, wer seinen Tatbeitrag ausschließlich im Vorbereitungsstadium erbringt**.
  - Nach der **„strengen“ Tatherrschaftslehre** ist stets eine objektive Mitwirkung im Ausführungsstadium der Tat, d. h. im Stadium zwischen Versuch und Vollendung erforderlich.
  - Die **„gemäßigte“ Tatherrschaftslehre** verlangt lediglich, dass der im Vorbereitungsstadium geleistete Tatbeitrag im Ausführungsstadium fortwirkt und das Beteiligungsminus bei der realen Tatausführung durch ein besonderes Gewicht – mit anderen Worten: durch ein „Plus“ – bei der Planung der Tat im Vorbereitungsstadium ausgeglichen wird.
- Die Verabredung ist erst **vollendet**, wenn sich die Beteiligten über die Begehung der Tat geeinigt haben; bloße **Vorbesprechungen** über die Möglichkeit einer Verbrechenbegehung genügen daher noch nicht. Es bedarf keiner Festlegung aller Einzelheiten, sondern nur einer Einigung über das individuelle Tatgeschehen in seinen Grundzügen. Dass Zeit, Ort und Modalitäten der geplanten Tat vorläufig noch offen bleiben, steht somit einer Verabredung nicht entgegen. Allerdings dürfen die Gesamtumstände – **Tatzeit, Tatbeteiligte, Tatobjekt und sonstige Tatmodalitäten** – nicht vollständig im Vagen bleiben.

### Vertiefungshinweise:

- BGH, NJW 2024, 369 mAnm. *Mitsch* (mBespr. *Eisele*, JuS 2024, 274, *Kudlich*, JA 2024, 342); s.a. zur Anstiftungsverabredung BGHSt 62, 96 (mBespr. *Eisele*, JuS 2017, 891); BGH, NSTZ 2019, 655 mAnm. *Cornelius*; NSTZ 2007, 697 (mBespr. *Kudlich*, JA 2008, 146).
- Verabredung im Internet BGH, NSTZ 2011, 570 mAnm. *Weigend*, *Rackow*, StV 2012, 687; *Rotsch*, ZJS 2012, 680.
- Ausf. zur Anstiftungsverabredung MüKoStGB/*Joecks/Scheinfeld*, 4. Aufl. 2020, StGB § 30 Rn. 53 ff.; *LK/Schünemann/Greco*, 13. Aufl. 2021, StGB § 30 Rn. 61 ff.; *Becker*, Der Strafgrund der Verabredung gem. § 30 Abs. 2 Alt. 3 StGB, 2012; *Fieber*, Die Verabredung, § 30 Abs. 2, 3. Alt. StGB, 2001.
- Allgemein zu § 30 StGB: *Thalheimer*, Die Vorfeldstrafbarkeit nach §§ 30, 31, 2008; *Dessecker*, Im Vorfeld eines Verbrechens: die Handlungsmodalitäten des § 30 StGB, JA 2005, 549; *Kretschmer*, Die §§ 30, 31 StGB: Anwendungsbereich und Rechtsprobleme, JA 2022, 299, 388.
- Zur Notwendigkeit einer objektiven Mitwirkung im Ausführungsstadium der Tat vgl. einerseits *Rengier*, AT, 16. Aufl. 2024, § 41 Rn. 19 ff.; *Heinrich*, AT, 7. Aufl. 2022, Rn. 1226 ff.; andererseits *Roxin*, AT II, 2003, § 25 Rn. 198 ff.; *LK/Schünemann/Greco*, 13. Aufl. 2021, StGB § 25 Rn. 205 ff.